

INFORMATION

für die Beantragung einer Reisegewerbekarte

Gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedarf jeder Betreiber eines Reisegewerbes eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Ein Reisegewerbe betreibt nach § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung,

- wer gewerbsmäßig
- ohne vorhergehende Bestellung (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung)
- außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben,
 - selbständig oder unselbständig in eigener Person (persönlich)
 - § Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft,
 - § Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht
 - oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Die Reisegewerbekarte ist bei der Wohnsitzbehörde des Antragstellers zu beantragen.

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Reisegewerbekarte einzureichen:

- Antrag in 1-facher Ausfertigung
- Personalausweis oder Reisepass
- Führungszeugnis der Belegart 0 zur Vorlage bei der Behörde
Das Führungszeugnis ist im Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica zu beantragen.
Empfänger: Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) zur Vorlage bei der Behörde
Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist im Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica zu beantragen.
Empfänger: Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica
- Bescheinigung der Steuerbehörde für den Antragsteller
Diese Bescheinigung ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und dann im Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadt Porta Westfalica einzureichen.
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
(anzufordern unter www.vollstreckungsportal.de)
- Bei Vertrieb von offenen Lebensmitteln und Imbisswaren
 - Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 43

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte wird eine **Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand** erhoben. Im Regelfall beträgt diese Gebühr **88,50 €**. Diese Gebühr ist vor der Bearbeitung des Antrages zu zahlen. Sollte ein höherer Arbeitsaufwand erforderlich sein, erhöht sich die Gebühr pro angefangene 15 Minuten um 14,75 €.

Bearbeitungszeit. Im Regelfall ca. 2 Wochen